



HESSISCHER LANDTAG

21. 01. 2020

Plenum

Gesetzentwurf

**Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst

A. Problem

Die bundesrechtlichen Gesundheitsfachberufe Diätassistent, Ergotherapie, Logopädie, Medizinisch-technische Assistenz (MTA), Orthoptik, Pharmazeutisch-technische Assistenz (PTA), Physiotherapie und Podologie leisten einen wichtigen Beitrag für die Gesundheitsversorgung in Hessen. Angesichts einer älter werdenden Gesellschaft und der damit verbundenen Veränderungen bei den Krankheitsbildern werden die Anforderungen an die gesundheitliche Versorgung und damit an die Gesundheitsfachberufe immer komplexer und spezialisierter. Die über die Jahre gestiegenen Verordnungszahlen zeigen einen zunehmenden Bedeutungsgewinn der Heilmittelversorgung und deren Anwendung.

Dem entgegen steht, dass in allen Bereichen der Gesundheitsfachberufe der Fachkräftemangel zunimmt. Damit sich genügend Menschen für die Tätigkeit im Bereich der Gesundheitsfachberufe entscheiden, muss die Ausbildung in diesem Tätigkeitsbereich attraktiver gestaltet werden.

Derzeit herrscht eine heterogene Ausbildungsfinanzierungssituation der Gesundheitsfachberufe in Hessen. Ein Teil der betroffenen Schulen ist originär mit einem Krankenhaus verbunden und wird infolgedessen über das Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) finanziert. Konkret werden hier die Ausbildungskosten über den Ausbildungsfonds nach KHG refinanziert, d. h. letztlich über die Krankenkassen getragen. Der größere Teil der betroffenen Schulen ist jedoch nicht mit einem Krankenhaus verbunden, sondern in privater Trägerschaft. Diese Schulen müssen sich über die von den Auszubildenden erhobenen Schulgelder finanzieren.

Unter diesen Voraussetzungen droht eine Zuspitzung der Unterversorgung mit qualifiziertem Fachpersonal. Die teilweise Kostenpflichtigkeit der Ausbildung wirkt sich negativ auf die Attraktivität des Berufsfelds aus und somit auch auf die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen in den Gesundheitsfachberufen.

B. Lösung

Die die Regierung tragenden Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben im Koalitionsvertrag die Einführung der Schulgeldfreiheit für die Gesundheitsfachberufe vereinbart, um das beschriebene Problem finanzieller Hemmnisse zu beseitigen und die Attraktivität der Ausbildung zu erhöhen. Dies soll als ein Baustein dem Fachkräftemangel entgegenwirken, um eine ausreichende und flächendeckende medizinische Versorgung der hessischen Bevölkerung im gesamten Landesgebiet dauerhaft sicherzustellen.

Um dieses wichtige und deutliche politische Zeichen für eine dauerhafte und vollständige Schulgeldfreiheit in Hessen umsetzen zu können, soll die rechtliche Möglichkeit der Schulgeldfreiheit durch eine entsprechende Rechtsverordnung geschaffen werden. Zum Erlass dieser Ministerverordnung mangelt es derzeit noch an einer Ermächtigungsgrundlage im betreffenden Gesetz. Daher muss § 16 Abs. 1 Satz 2 HGöGD entsprechend um eine weitere Nummer ergänzt werden.

Die Ermächtigungsgrundlage für eine entsprechende Rechtsverordnung wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geschaffen.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Es ergeben sich finanzielle Mehraufwendungen von ca. 1,5 Mio. € für 2020, von 4 Mio. € für 2021 und von je 5 Mio. € für die Jahre 2023 und 2024.

Es besteht die Möglichkeit, diese Mittel notfalls auch rückwirkend zum Schuljahr 2020/21 auszuführen, sofern die Rechtsverordnung später in Kraft treten sollte.

Eine Zahlung aus dem Landeshaushalt soll nachrangig einer gemeinsamen Finanzierungslösung zwischen Bund und Ländern erfolgen.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Durch den Wegfall des Schulgeldes profitieren alle Geschlechter gleichermaßen von einem finanziell stärker realisierbaren Ausbildungsgang.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Ziel des Gesetzes ist es, die medizinische Versorgung im Allgemeinen zu verbessern. Demnach werden auch Menschen mit Behinderung und höheren medizinischen Bedarfen von diesem Gesetz profitieren.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Hessischen Gesetzes
über den öffentlichen Gesundheitsdienst**

Vom

Artikel 1

§ 16 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Als neue Nr. 13 wird eingefügt:
„13. die Übernahme von Schulgebühren,“
2. Die bisherigen Nr. 13 und 14 werden Nr. 14 und 15.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Art. 1

Zu Nr. 1 (§ 16 Abs. 1)

Die Schulgebühren der Berufsfachschulen (Schulgeld) sollen künftig nicht mehr von den Auszubildenden bezahlt, sondern vom Land übernommen werden. Die Details des Erstattungsverfahrens sollen in einer Verordnung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministers geregelt werden. Die hier ergänzte Vorschrift dient hierfür als Ermächtigungsgrundlage.

Zu Nr. 2 (§ 16 Abs. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Art. 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 21. Januar 2020

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Michael Boddenberg

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)